

nen. Beide sehen Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und der Privatwirtschaft zwar als ein Mittel zur Unterstützung des UN-Reformprozesses. Witte und Reinicke allerdings wollen allein darin schon die hinreichende und nicht nur die notwendige Bedingung zur Reform erkennen. Weinzierl hingegen reicht das nicht: Sie fordert zusätzlich strukturelle Veränderungen.

Auffallend ist, dass beide Publikationen Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor fast ausschließlich aus dem Blickwinkel eben jenes privaten Sektors und seiner ihm innewohnenden Vorstellung von Effektivität und Effizienz betrachten. Dahinter verbirgt sich wohl auch der Glaube, der Privatsektor sei sozusagen *per se* effizient und effektiv und mache die Dinge schon richtig. Die UN hingegen, bürokratisch und komplex, könnten da noch viel lernen. Es erstaunt aber nicht wirklich, dass der Privatsektor und sein Ziele und Motivationen in Partnerschaften mit den Vereinten Nationen in beiden Darstellungen grundsätzlich nicht hinterfragt werden. Das eben nicht zu tun, entspricht sicher dem Zeitgeist, greift aber zu kurz, wenn man die Thematik vollständig erfassen will. Eine solch verkürzte Betrachtungsweise übersieht die durchaus komplexen und starren Strukturen, die es ja auch in Unternehmen gibt.

Dennoch ist die Lektüre beider Publikationen empfehlenswert vor allem in Kombination, da sie einen guten Überblick aus unterschiedlichen Blickwinkeln über die Debatte verschafft und eine Diskussion, die häufig auch ideologisch geführt wird, instruktiv versachlicht.

Weltinnenrecht neu vermessen

Johannes Varwick



Klaus Dicke, Stephan Hobe, Karl-Ulrich Meyn, Anne Peters, Eibe Riedel, Hans-Joachim Schütz und Christian Tietje (Hrsg.)

Weltinnenrecht. Liber amicorum Jost Delbrück

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 155
Berlin: Duncker und Humblot 2005, 945 S., 128 Euro.

Die internationale Politik- und Rechtsordnung hat sich in den vergangenen Jahren – mit vielschichtigen Konsequenzen für Rolle und Funktion der Vereinten Nationen – fundamental gewandelt. Obgleich das Prinzip der Staatensouveränität im Kern weiterhin erhalten bleibt, sind die ›domaines réservés‹ der Staaten deutlich geschrumpft. Es bleibt offen, ob diese Entwicklung bereits als eine Veränderung der Grundsätze hin zu einer ›Weltinnenpolitik‹ angesehen werden kann. Gleichwohl macht die Frage, ob im Zeitalter der zunehmenden Interdependenz international verbindliche Regelungen geschaffen werden müssen (und können), die die in zahlreichen Politikfeldern erodierende nationale Souveränität im globalen Interesse relativieren und gleichzeitig die Fähigkeit zur Steuerung grenzüberschreitender Probleme zurückgewinnen können, einen erheblichen Teil des gegenwärtigen Weltordnungsdiskurses aus.

Jost Delbrück, langjähriger Direktor des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und wohl einer der herausragenden deutschen Völkerrechtsgelahrten, ist von Freunden, Wegbegleitern und Kollegen zum 70. Geburtstag eine Schrift gewidmet worden, die breite Aufmerksamkeit verdient. Der umfangreiche Sammelband fasst Beiträge zum Staats-, Europa- und Völkerrecht zusammen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sowohl aktuelle als auch grundsätzliche Fragen aufgreifen und hierzu über den engeren juristischen Bereich hinausgehende Perspektiven aufzeigen. Der Schwerpunkt liegt auf Fragen einer globalen, an der Aufgabe der Konstituierung des Friedens als Rechtsordnung orientierten, Weltinnenpolitik. Als inhaltliche Klammer dient der von Delbrück geprägte Begriff ›Weltinnenrecht‹. Dieser Begriff setzt, auch dies dürfte ganz im Sinne Delbrücks sein, eine Verbindung von Völkerrechtslehre und Politikwissenschaft voraus.

So argumentiert etwa Anne Peters in ihrem Beitrag ›Global Constitutionalism in a Nutshell‹, dass sich die Struktur des internationalen Rechts von der Koexistenz über die Kooperation zur Konstitutionalisierung entwickelt habe. »In the era of globalization, a constitutionalist reconstruction is a desirable reaction to the visible de-constitutionalization on the domestic level« (S. 536). Weniger euphorisch sehen das Franz Matscher (Über die Grenzen des Rechts), Karl Zemanek (Für mehr Offenheit und Realismus in der Völkerrechtslehre) und Fred Morrison (No Left Turn: Two Approaches to International Law). Dar-

aus abgeleitet lassen sich sehr unterschiedliche Betrachtungsweisen hinsichtlich der Bedeutung des Völkerrechts ausmachen.

Eine ›legalistische Schule‹ sieht in völkerrechtlichen Regelungen ein extrem hohes Gut, dem politische Erwägungen unterzuordnen sind. Wenn Staaten Verpflichtungen eingegangen sind, dann müssen sie sich auch an diese halten, weil andernfalls eine Grundvoraussetzung internationaler Kooperation beschädigt wird. Es wird akzeptiert, dass durch völkerrechtliche Regelungen die staatliche Souveränität insofern beschnitten wird, als dass diese staatliches Verhalten determinieren.

Eine ›politikorientierte Schule‹ stellt völkerrechtliche Regelungen stärker in einen politischen Kontext und betont, dass es letztlich politischen Entscheidungen der Regierungen vorbehalten bleiben soll und muss, ob sich diese an überstaatliche Regelungen halten oder nicht. Völkerrechtliche Regelungen sind ein Abwägungsfaktor unter vielen anderen und dürften demnach nicht den Anspruch erheben, maßgeblich handlungsleitend zu sein. Für beide Sichtweisen ist Platz in diesem Buch.

Die 55 Beiträge (davon 17 in englischer Sprache) versuchen, dem Begriff ›Weltinnenrecht‹ in seinen unterschiedlichen Dimensionen auf die Spur zu kommen. Dabei wird ein breites Spektrum an Themen abgedeckt, das in der Gesamtschau einen eindrucksvollen Trend zur Konstitutionalisierung internationaler Politik illustriert. Leider haben aber die Herausgeber darauf verzichtet, die Beiträge nach inhaltlichen Kriterien oder in Unterkapitel zu gliedern. Vielmehr sind die Texte unverständlicherweise in alphabetischer Folge nach Autoren aneinandergereiht, was es etwas mühsam macht, eine inhaltliche Konzeption innerhalb des weiten Feldes ›Weltinnenrecht‹ zu erkennen.

Jenseits von Grundsatzfragen werden auch zahlreiche konkrete Probleme mit direkter Relevanz für die Tätigkeit der Vereinten Nationen behandelt. So stellt etwa Knut Ipsen die Frage nach Formen legitimer Gewaltanwendung neben dem Völkerrecht und kommt bei seiner Analyse der amerikanischen Debatte zu einer durchaus differenzierten Bewertung. Zwar sieht er die amerikanische Diskussion über die Legitimierung von Waffengewalt außerhalb des Völkerrechts kritisch, erkennt aber gleichwohl wenig Sinn darin, die USA wegen Verletzung des Gewaltverbots an den Pranger zu stellen. »Auf internationaler Ebene die Deduktion der Legitimität allein aus dem existenten Völkerrecht vorzunehmen, erscheint schon deshalb nicht als angängig, weil eine Vergleichbarkeit zwischen Rechtsstaatsstruktur und Völkerrechtsstruktur nur partiell gegeben ist« (S. 382). Vielmehr sei es erforderlich, auch künftig auftretende außerrechtliche Legitimation von Gewaltanwendung wieder völkerrechtlich einzuhegen. An anderer Stelle wenden sich Christoph Schreuer und Christina Binder dem

Verhältnis von Generalversammlung und Sicherheitsrat bei Fragen der Friedenssicherung zu. So wird kompetent diskutiert, ob vor dem Hintergrund der ›Uniting-for-Peace-Resolution‹ aus dem Jahr 1950 (mit der die Generalversammlung bei Lähmung des Sicherheitsrats ein Teil dessen Kompetenzen bei der Wahrung des Weltfriedens für sich beanspruchte) die allfälligen Lücken, die sich in der Tätigkeit des Sicherheitsrats auch bei gegenwärtigen Sicherheitsproblemen auftun, geschlossen werden könnten. Das Urteil fällt auch hier differenziert aus, denn das Verhältnis beider Organe entziehe sich einer simplen Formel. Ein weiteres Beispiel für einen Aspekt des Konzepts der Konstitution des Friedens als Rechtsordnung liefert Christian Tietje in seinem Beitrag über internationales Wirtschaftsrecht und Recht auf Entwicklung. Er sieht in diesem Nexus keineswegs einen Widerspruch, sondern arbeitet im Gegenteil zahlreiche Bezüge zwischen beiden Themenkomplexen heraus.

Alle Beiträge sind gleichermaßen lesenswert und machen das Buch zu einem Werk, an dem nicht nur die Leser, sondern auch der Geehrte seine Freude haben dürfte. Denn es gelingt in der Festschrift durchaus, was die Herausgeber in ihrem Geleitwort für das gesamte Wirken von Jost Delbrück konstatiert haben: dass es nämlich jenseits der kultivierten Fläche der herrschenden Meinung noch Gebiete gibt, die neu vermessen werden können.

Diese Neuvermessung ist insbesondere beim Thema ›Weltinnenrecht‹ noch nicht abgeschlossen, der voluminöse Band liefert aber wertvolle Anknüpfungspunkte und bietet insbesondere in der Gesamtschau der Beiträge eine anregende Bestandsaufnahme wichtiger Konstitutionalisierungstendenzen mitsamt der notwendigen analytischen Einordnung. Denn trotz aller zutreffend beschriebenen Bausteine auf dem Weg zum ›Weltinnenrecht‹ bleiben doch Stolpersteine bestehen. So bleiben wichtige Bereiche des Völkerrechts politisches Recht, das in erster Linie von der Bereitschaft der Staaten abhängt, sich diesem Recht freiwillig zu unterwerfen und es als handlungsleitend anzuerkennen. Die Entstehung eines ›Weltinnenrechts‹ – also die Herausbildung von verbindlichen und sanktionierbaren Regelungen – mag normativ wünschenswert sein, die politische Realität hinkt diesen normativen Konzepten aber noch ein großes Stück hinterher.